

Bestimmungen zur Gewährung von finanziellen Vergünstigungen bei Grunderwerb im Baugebiet „Winkelbreite BA II“ für Familien mit Kindern

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Feldkirchen fördert den erstmaligen Grunderwerb für selbst genutztes Wohneigentum im Baugebiet Winkelbreite, BAI für Familien mit Kindern durch einen Zuschuss.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.
- 2.2 Zu berücksichtigen sind Kinder bis zu 14 Jahren, sowie Kinder, die innerhalb von 5 Jahren nach dem Grunderwerb geboren werden. Als maßgeblicher Zeitpunkt gilt das Datum des Kaufvertrages.
- 2.3 Die Kinder müssen zum Haushalt der Antragsteller gehören und das begünstigte Objekt mit Hauptwohnsitz beziehen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die Förderung erfolgt unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Antragsteller
- 3.2 Bei der Förderung handelt es sich um keine Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Der Zuschuss beträgt je Kind, das die Voraussetzungen der Punkte 2.2 und 2.3 erfüllt, 2.000,00 €.
- 4.2 Die maximale Förderung beträgt 6.000,00 € je Objekt

5. Verfahren

- 5.1 Für den Antrag sind die Formblätter der Gemeinde Feldkirchen zu verwenden und dort einzureichen.
- 5.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit dem Bezug des Objektes, der mit einer Meldebestätigung nachzuweisen ist.

6. Rückzahlungsgründe

- 6.1 Die Rückzahlung des Zuschusses in voller Höhe ist zu leisten, wenn
 - a. das geförderte Objekt nicht innerhalb von 5 Jahren nach Kaufvertragsabschluss mit Kindern, die die Voraussetzungen nach den Punkten 2.2 und 2.3 erfüllen, als Hauptwohnsitz bezogen wird.
 - b. das Eigenheim weniger als 10 Jahre von zumindest einem der Antragsteller und den Kindern selbst mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.
- 6.2 Die Antragsteller haben die Gründe für die Rückzahlung des Zuschusses innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde Feldkirchen anzuzeigen.

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1 Die Vergabe ist nur im Rahmen der vorhandenen Baugrundstücke des Baugebietes Winkelbreite BA II möglich
- 7.2 Neben der Förderung nach diesen Bestimmungen werden keine weiteren Wohnraumförderungsmittel durch die Gemeinde gewährt.
- 7.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich
- 7.4 Die Bestimmungen treten zum 01.04.2014 in Kraft.

8. Weiterveräußerung

Im Falle der Weiterveräußerung eines Grundstückes fördert die Gemeinde den Grunderwerb nach diesen Bestimmungen solange das Grundstück noch nicht bebaut wurde und seit der Veräußerung durch die Gemeinde nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Wurde für ein Grundstück bereits eine Familienförderung nach diesen Bestimmungen gewährt, scheidet eine nochmalige Förderung aus.

Feldkirchen, den 19.03.2014


gez. Barbara Unger

Barbara Unger
Erste Bürgermeisterin